



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
Frankfurter Straße 29 – 35
65754 Eschborn

Antrag auf Förderung einer Anlage zur Verfeuerung von fester Biomasse

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Antrag gilt nur für: Private Haushalte und gewerbliche Unternehmen / freiberuflich Tätige

Ich habe bereits in 2006 einen Antrag gestellt und einen Ablehnungsbescheid wegen fehlender Haushaltsmittel erhalten. Das Antragsformular gilt nur bis zum 31. Juli 2007 (Eingang im BAFA)

Aktenzeichen des Ablehnungsbescheides

Der Antrag wird gestellt von

Vorname / Ansprechpartner Vorname		Nachname / Ansprechpartner Nachname	
Firmenname			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon (tagsüber)		E-Mail-Adresse	
Wirtschaftszweig			
privater Haushalt		gewerbliche Unternehmen / freiberuflich Tätige	

Bankverbindung

Kontoinhaber		Kontonummer
Bankleitzahl	Bankinstitut	

Standort der Anlage

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück		Postleitzahl	Ort
--	--	--------------	-----



Anlagentyp / -daten und eingesetzter Brennstoff

Errichtung einer automatisch beschickten Anlage mit folgender Nennwärmeleistung:		Brennstoff für automatisch beschickte Anlagen	
von 8 kW bis max. 50 kW , als Bestandteil einer Zentralheizungsanlage	über 50 kW bis max. 100 kW	Pellets	Holzhackschnitzel
Errichtung einer handbeschickten Anlage mit einer Nennwärmeleistung von 15 kW bis max. 30 kW . <i>Bitte beachten Sie den Punkt „Information zu handbeschickte und kombinierte Anlagen“ auf dem Beiblatt!</i>			
Errichtung einer Anlage zur kombinierten Verfeuerung fester Biomasse (Pellets bzw. Holzhackschnitzel / Stückholz) mit einer Nennwärmeleistung von 8 kW bis max. 100 kW . <i>Bitte beachten Sie den Punkt „Information zu handbeschickte und kombinierte Anlagen“ auf dem Beiblatt!</i>			
In der Anlage werden auch Stroh oder ähnliche pflanzliche Stoffe im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 8 der 1. BImSchV verfeuert.			
Hersteller / Typ			
Nennwärmeleistung (in kW)	Kesselwirkungsgrad in %	Entstandene Kosten für die installierte Anlage (in Euro)	

Angaben zur Betriebsbereitschaft

Die beantragte Anlage ist betriebsbereit seit <small>Bei Installation durch eine Fachfirma, muss eine entsprechende Erklärung dieser Firma vorgelegt werden</small>	Betriebsbereitschaftsdatum (TT.MM.JJJJ)
--	---

Angaben zur Kumulierung (Wurden für die Anlage Fördermittel aus einem anderen Förderprogramm beantragt?)

Ich erkläre, dass ich für die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse keine Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse, Kredite aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Bundesländer oder der Kommunen) gestellt habe bzw. dass ich bereits gestellte Anträge zurückgezogen habe oder diese endgültig abgelehnt worden sind und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

Oder

Den/Die Zuwendungsbescheid(e) über die anderweitige Förderung(en) bzw. abgeschlossene Darlehensverträge zur (Mit-) Finanzierung der Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse lege ich in Kopie bei.

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur geplanten Maßnahme“ und die „persönlichen Angaben“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten, wie unter „Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken“ auf dem Beiblatt beschrieben, einverstanden.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Bitte senden Sie diesen Antrag eigenhändig unterschrieben, per Post nach betriebsbereiter Installation und nur zusammen mit folgenden Antragsunterlagen zurück:

Eine detaillierte Rechnung über die installierte Biomasseanlage in Kopie
Bestätigung der Betriebsbereitschaft mit Unterschrift und Firmenstempel des ausführenden Unternehmens. Bei Eigenmontage genügt die Erklärung unter „Angaben zur Betriebsbereitschaft“
Zahlungsnachweis (bzw. Quittung) über die beglichene Rechnung in Kopie
Die Herstellererklärung (vom Kesselhersteller unterschrieben) oder ggf. ein Gutachten als Nachweis, dass die installierte Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse die Anforderungen an Emissionswerte und Wirkungsgrad gemäß der Richtlinien einhält.



Beiblatt für private Haushalte und gewerbliche Unternehmen / freiberuflich Tätige

Erklärungen zur geplanten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse nicht überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen (Restholz) aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dient,
- dass in der Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse überwiegend naturbelassenes Holz im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 5a bzw. 8 der Ersten BImSchV verfeuert wird,
- die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht, kein Prototyp ist und nicht aus gebrauchten Teilen besteht,
- die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse nicht unter Naturzugbedingungen arbeitet,
- ich damit einverstanden bin, dass das BMU bzw. das BAFA nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Nummer 8.2 a) der Richtlinien durchführt. Die Prüfung ist für den Eigentümer der Anlage gebührenfrei. Bei Nachweis der Nichteinhaltung der Emissionsanforderungen können der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die Fördermittel zurückgefordert werden.

Ich erkläre weiterhin,

- dass die Baugenehmigung für Heizraum, Kamin, Bunker (Silo) oder eine Errichtungsgenehmigung der Anlage, soweit sie benötigt wird, vorgelegt werden kann,
- Eigentümer des Anwesens zu sein bzw. als Mieter/Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse zu besitzen,
- kein Hersteller von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse oder deren spezifischer Komponenten zu sein,
- als Unternehmen ein kleines und mittleres Unternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt der EU 2003 Nr. L 124/S. 36ff.) zu sein, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro und keiner Abhängigkeit von mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmanteile von einem oder mehreren anderen Unternehmen.

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabeordnung 1977 abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin.

Mir ist bekannt, dass

- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind,
 - alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich sind, für Unternehmen und Betriebe subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist
- Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung durch Interview oder Fragebogen an ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Forschungsinstitut sowie zum Zwecke der Überprüfung der Kumulierungsbegrenzung an sonstige öffentliche Stellen, die vergleichbare Förderprogramme durchführen. Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Information zu handbeschickten und kombinierten Anlagen

Handbeschickte Anlagen größer als 30 kW sind von der Förderung ausgeschlossen.

Handbeschickte Anlagen und Anlagen zur kombinierten Verfeuerung von fester Biomasse sind mit einem Pufferspeicher von mindestens 55 Liter/kW auszurüsten. Maßgeblich für die Größe des Pufferspeichers ist hierbei die Nennwärmeleistung des handbeschickten Teils der Anlage. Detaillierte Angaben über das Fassungsvermögen des Wärmespeichers müssen aus der beigefügten Rechnung ersichtlich sein.

Zur Beachtung

- Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt.
- Bitte legen Sie die Antragsunterlagen nur als Kopie bei.